

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**9/1978/P**

**07.07.1978**

auf Antrag des SPD-Ortsvereins K-West,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden L aus K,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

O, Ministerpräsident a. D. des Landes H.,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 7. Juli 1978 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Dr. Claus Arndt

entschieden:

1. Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig und begründet.
2. Die Bezirksschiedskommission H-Süd muß über die Beschwerde des Ortsvereins K-West vom 10.02.1978 entscheiden.

### **Gründe**

I.

Mit Schreiben vom 18.04.1978, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 24.04.1978, erhob der Ortsverein K-West bei der Bundesschiedskommission der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Beschwerde gegen die Schiedskommission des Unterbezirks L/D und die Bezirksschiedskommission H-Süd „wegen Untätigkeit bzw. Unterdrückung eines Parteiordnungsverfahrens“. Die Begründung des Ortsvereins K-West für diese Beschwerde hat folgenden Wortlaut:

„Unter dem 13.06.77 hat der Ortsverein K-West einen Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Genossen O gem. § 1, 6 ff. der Schiedsordnung gestellt.

Unter dem 24.06.1977 hat uns der Unterbezirksgeschäftsführer des Unterbezirks L/D den Eingang unseres Antrages bestätigt. Nach immerhin vier Monaten hat uns der Unterbezirk L/D um Rücknahme unseres Antrages gebeten. Mit Schreiben vom 28.11.77 wurde dies abgelehnt.

Da bis Anfang Februar 1978 weiter nichts geschah, hat der Ortsverein West Beschwerde gegen die Schiedskommission des Unterbezirks L/D bei der Bezirksschiedskommission H-Süd mit Schreiben vom 10.02.78 erhoben.

Seither sind schon wieder zwei Monate verstrichen, ohne daß irgendetwas geschehen wäre. Nach insgesamt zehn Monaten seit Antragstellung erheben wir nunmehr Beschwerde bei der letzten Instanz, der Bundesschiedskommission.

Wir können das Verhalten der zuständigen Stellen nicht mehr verstehen. Nachdem nunmehr O seinerseits die Partei in Hessen in der Öffentlichkeit in Mißkredit bringt, können wir uns des Gefühls nicht erwehren, daß wir erst dann ernst genommen werden, wenn auch wir uns der Öffentlichkeit bedienen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Unterschrift  
1. Vorsitzender"

Diesem Schreiben waren beigelegt Kopien eines Schreibens des Beschwerdeführers vom 13.06.1977 an die Schiedskommission beim Unterbezirk L der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, indem es u.a. heißt:

Die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins K-West hat am Donnerstag, den 02.06.77 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Ortsverein K-West beantragt bei der zuständigen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO) Schiedskommission des Unterbezirks L die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Genossen O."

Es folgt eine Begründung, die für das Beschwerdeverfahren ohne Belang ist.

Unter dem 24.Juni 1977 sandte die Geschäftsstelle des Unterbezirks L/D der SPD an den Ortsverein K-West folgendes Schreiben:

"Lieber Genosse ...

Wir bestätigen den Eingang des Antrages vom Ortsverein K-West auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Genossen O. Den Antrag haben wir an die Schiedskommission beim SPD-Unterbezirk L/D weitergeleitet.

Die Schiedskommission läßt mitteilen, daß ein entsprechendes Schiedsverfahren erst nach der Sommerpause vorgenommen werden kann.

Den Verhandlungstermin werden wir Euch rechtzeitig mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

UB-Geschäftsführer"

Unter dem 26. Oktober 1977 richtete die Geschäftsstelle des SPD-Unterbezirks L/D an den Ortsverein K-West ein Schreiben mit folgendem Wortlaut:

"Betr.: Antrag Parteiordnungsverfahren Ortsverein K-West  
gegen O

Lieber Genosse ...

Die Schiedskommission des UB L-D, die gestern in einer anderen Angelegenheit tagte, hat sich mit Eurem Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen O zwecks Terminfestsetzung beschäftigt.

Der Vorsitzende, der Genosse D, der, sowie auch O, dem Ortsverein L angehört, gab bekannt, daß er sich in diesem Verfahren für befangen hält. Er begründet dies mit der jahrelangen gemeinsamen und freundschaftlichen Arbeit mit O.

Die anderen Mitglieder der Schiedskommission haben mich beauftragt, bei Euch anzufragen, ob ihr weiterhin Euren Antrag aufrechterhalten möchtet, da in der Vergangenheit Änderungen eingetreten sind, wie weitere Änderungen eintreten werden, wie der Verzicht des O auf eine erneute Kandidatur für den Hess. Landtag.

Eine in diesem Sinne von Euch zu treffende Entscheidung käme uns sehr zu nutzen, denn Ihr werdet sicherlich verstehen, daß die Schiedskommission nicht leichten Herzens an besagtes Parteiordnungsverfahren herangeht.

Wir erbitten Eure Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift (Ein anderer Name als im Schreiben vom 24.6.)

UB-Geschäftsführer"

Unter dem 28.11.1977 richtete der Ortsverein K-West an den Unterbezirk L/D ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde, daß die in dem vorgenannten Schreiben des UB L/D gestellten Tragen dem OV-Vorstand K-West vorgelegt worden wären. Dieser sei einhellig nicht bereit, auf seinen Antrag vom 13.6.1977 zu verzichten. Man verstünde zwar die Hemmungen im UB

L/D, doch wäre der Unterbezirk K-Stadt vor einiger Zeit bereits gezwungen gewesen, aus ähnlichen Gründen gegen einen dort sehr angesehenen und beliebten Genossen ein ähnliches Verfahren durchzuführen. Mit Rücksicht auf die kommenden Landtagswahlen und die mögliche Belastung der Partei durch den Antragsgegner des vom OV K-West gestellten Antrages beharre dieser auf der Einleitung des Parteiordnungsverfahrens.

Unter dem 10.02.1978 richtete nun der Antragsteller und Beschwerdeführer ein Schreiben an die Schiedskommission beim Bezirk H-Süd, in dem er "Beschwerde wegen Untätigkeit bzw. Unterdrückung eines Parteiordnungsverfahrens" gegen die Schiedskommission des Unterbezirks L/D unter Darlegung des vorerwähnten Sachverhalts erhob.

Mit einem Schreiben vom 24.05.1978 teilte der Ortsverein K-West der Bundesschiedskommission mit, daß er "noch immer keinen Fortgang des Verfahrens feststellen" könne.

## II.

1. In der Schiedsordnung der SPD ist das Rechtsinstitut der Beschwerde nicht aufgeführt, so daß zweifelhaft sein könnte, ob im Parteiordnungsverfahren eine Beschwerde überhaupt zulässig ist.

2. Es wäre aber mit der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsordnung, insbesondere auch mit dem Sinn, Wortlaut und Zweck des Parteiengesetzes und der Schiedsordnung der SPD unvereinbar, wenn Verfahrensbeteiligte schutzlos einer Verzögerung und Verschleppung eines Parteiordnungsverfahrens ausgeliefert wären. Es muß vielmehr in Anlehnung an die Grundsätze des deutschen Verfahrensrechtes, wie es sich aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen und aus den einzelnen Verfahrensordnungen zugrunde liegenden Prinzipien ergibt, ein Beschwerderecht immer dann gegeben sein, wenn einerseits keine berufungsfähigen Entscheidungen ergehen, wie sie in der Schiedsordnung vorgesehen sind, andererseits aber Anträge auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens nicht oder nicht den Bestimmungen über diese Parteiordnungsverfahren entsprechend, bearbeitet werden.

3. Die Bundesschiedskommission hat daher bereits im Parteiordnungsverfahren SPD-Parteivorstand gegen L in ihrer Entscheidung vom 11. August 1977 ein Beschwerderecht für bestimmte Fälle vorgesehen. Dabei unterscheidet die Bundesschiedskommission scharf zwischen Fällen, in denen nur Prozeßvoraussetzungen gerügt werden, die letztlich im

Berufungsverfahren entschieden werden können und solchen Fällen, in denen Prozeßmaßnahmen oder Untätigkeit und Nichtanwendung der Bestimmungen der Schiedsordnung in einer echten Beschwerde vorgetragen werden.

4. Eine solche Beschwerde liegt hier vor. Zunächst einmal hätte die Unterbezirksschiedskommission L/D nicht nach der Befangenheitserklärung ihres Vorsitzenden durch die beiden verbleibenden Mitglieder zur Zurücknahme des Antrages auffordern dürfen. Vielmehr hätte sie in ordentlicher Besetzung gemäß § 4 Abs. 2 Schiedsordnung, d.h. durch Nachrücken eines "weiteren Mitglieds", alle Möglichkeiten ausschöpfen können, auf den Antragsteller in dem von ihr gewünschten Sinne einzuwirken, wenn ihr dies tunlich erschien. Dabei war sie keineswegs nur auf die Möglichkeit des § 10 (gütliche Beilegung) der Schiedsordnung angewiesen. Auf keinen Fall durfte sie aber nach der Weigerung des Antragstellers, seinen Antrag zurückzuziehen, untätig bleiben.

5. Das gleiche gilt für die Behandlung der Beschwerde des Antragstellers an die Bezirksschiedskommission H-Süd, die nach Lage der bei der Bundesschiedskommission vorliegenden Akten den Antragsteller über Monate hinaus ohne jeden Bescheid gelassen hat. Dies verstößt nicht nur gegen allgemeine rechtsstaatliche Prinzipien, sondern beschwört auch die Gefahr, daß Verfahrensbeteiligte unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 der Schiedsordnung (Verbot aller Äußerungen zur Sache bei schwebendem Verfahren) die Angelegenheit in die Öffentlichkeit tragen.

Entsprechende Sanktionen gegen diejenigen Verfahrensbeteiligten, die gegen die Bestimmung des § 17 der Schiedsordnung verstoßen haben, würden den in der Öffentlichkeit entstehenden Schaden für die Partei nicht wieder gutmachen können.

6. Die Bundesschiedskommission erkennt durchaus die Schwierigkeit an, die dadurch entsteht, daß Parteiordnungsverfahren gegen prominente Mitglieder der Partei - noch dazu bei einem herannahenden oder bereits der entscheidenden Phase sich nähernden Wahlkampf - beantragt werden. Eine den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen widersprechende Behandlung solcher Anträge ist aber weder geeignet, diese Schwierigkeiten auszuräumen, noch kann sie verfahrensrechtlich geduldet werden.

7. Erste Aufgabe der zuständigen Schiedskommission wäre es gewesen, den Antrag auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen und sodann die ihr nach der Schiedsordnung und dem allgemeinen Verfahrensrecht gebotenen Möglichkeiten zu einer gütlichen Beilegung oder Einstellung des Verfahrens auszuschöpfen, wenn sie dies für zweckmäßig erachtete, wie das Schreiben des Unterbezirks L/D vom 26.10.1977 erkennen läßt. Aber auch im Falle

einer streitigen Entscheidung hätten sowohl die Verfahrensgrundsätze wie das Interesse der Partei gewahrt bleiben können. Es bestand mithin kein quasi "politischer Notstand", der die zuständige Schiedskommission am Tätigwerden hätte hindern können.

8. Da die Beschwerde sich zunächst - wenn auch ohne erkennbare Reaktion - an die Bezirksschiedskommission H-Süd wendete, ist diese verpflichtet, nach den oben dargelegten Verfahrensgrundsätzen über die Beschwerde im Verfahren vor den Schiedskommissionen der SPD zu entscheiden.

9. Die Bundesschiedskommission hat sich außerhalb ihrer Beschlußfassung entschieden, die Bemerkung anzufügen, daß die Einwirkung auf einen Ortsverein in solchen Fällen durch Vorstandsmitglieder höherer Ebene wohl angezeigt gewesen wäre, keineswegs aber erwartet werden darf, daß bloße Untätigkeit der an sich zuständigen Organe die vorliegenden Schwierigkeiten beseitigen werde.